

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 29. Juni 1988

### **2000. Nutzungsplanung und Gestaltungsplan Stümel, Aeugst a. A. (Teilgenehmigung)**

Mit Beschluss vom 24. Juni 1987 setzte die Gemeindeversammlung Aeugst a. A. die kommunale Nutzungsplanung sowie den öffentlichen Gestaltungsplan Stümel fest. Die Nutzungsplanung umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, drei Kernzonenpläne mit Waldabstandslinien sowie einen Waldabstandslinien- und Aussichtsschutzplan.

Gegen diesen Beschluss sind gemäss Zeugnis der Kanzlei der Bau- rekurskommissionen drei Rekurse hängig. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Affoltern sind dort keine Rekurse eingereicht worden. Der Gemeinderat Aeugst a. A. ersucht mit Schreiben vom 14. Januar 1988 um die Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der Vorlage. Der Ausgang der Rekursverfahren hat keinen Einfluss auf die zur Genehmigung vorliegenden Teile der Bau- und Zonenordnung. Die in einem Rekurs verlangte Ausdehnung des öffentlichen Gestaltungsplans Stümel bleibt offen, auch wenn die davon erfasste Einfamilienhauszone genehmigt wird; die im besonderen angefochtene Zulassung einer geringeren Dachneigung (Ziffer 3.1.3 BauO) ist von der Genehmigung einstweilen auszunehmen. Der beantragten Teilgenehmigung steht gemäss § 5 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) nichts im Wege.

Einen Erschliessungsplan hat die Gemeinde Aeugst a. A. nicht festgesetzt. Die Groberschliessung ist bereits weitgehend vorhanden. Die Gemeinde kann deshalb von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden werden. Als Konsequenz hiervon ist das gesamte Bauzonengebiet der Gemeinde Aeugst a. A. als in der ersten Etappe befindlich zu betrachten.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Gemeinde Aeugst a. A. wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden.

II. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Aeugst a. A. vom 24. Juni 1987 festgesetzte Nutzungsplanung, bestehend aus der Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, dem Kernzonenplan Dorf Aeugst mit Waldabstandslinien sowie dem Waldabstandslinien- und Aussichtsschutzplan Dorf Aeugst Nordost, und der öffentliche Gestaltungsplan Stümel werden unter den Vorbehalten gemäss Dispositiv Ziffer III genehmigt.

III. Infolge hängiger Rekurse sind folgende Festsetzungen von der Genehmigung einstweilen ausgenommen:

- die Bauzonen in den Weilern Habersaat, Obertal, Chloster/Breiten, Müliberg und Wängi gemäss Zonenplan 1 : 5000;
- die beiden Kernzonen- und Waldabstandslinienpläne 1 : 1000 Chloster/Breiten-Obertal-Habersaat und Müliberg-Wängi;
- Ziffer 3.1.3 der Bau- und Zonenordnung bezüglich der Vorschrift über die Dachneigung von höchstens 25 ° a.T. für den Bereich B.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Aeugst a. A., 8914 Aeugst a. A. (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plan-satzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Ex-emplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die

Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an  
die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Juni 1988

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**